

TOP 3:

Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (Präimplantationsdiagnostikgesetz - PräimpG)

Drucksache: 480/11

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Embryonenschutzgesetz um Regelungen ergänzt werden, die die Voraussetzungen und das Verfahren der Präimplantationsdiagnostik (PID) festlegen. Ziel ist es, Frauen im Falle von genetischen Vorbelastungen vor schweren körperlichen und seelischen Belastungen im Hinblick auf die Schwangerschaft zu schützen sowie Schwangerschaftsspätabbrüche zu vermeiden, die häufig selbständig lebensfähige Embryos betreffen.

Bei dem Gesetz handelt es sich um eines von drei aus der Mitte des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwürfen zu einer möglichen PID, mit denen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 2010 (5 StR 386/09) Rechnung getragen werden soll; dieser hat in seinem Urteil festgestellt, dass die PID zur Entdeckung schwerer genetischer Schäden eines künstlich erzeugten Embryos unter bestimmten Voraussetzungen straffrei sein soll, um der bislang widersprüchlichen Situation zu begegnen, dass zwar einerseits Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Absatz 2 StGB straffrei sein sollen, die PID jedoch, die auf einem weniger belastenden Weg dasselbe Ziel verfolgt, strafrechtlich verfolgt wird.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit der Vornahme einer PID in den Fällen, in denen aufgrund einer genetischen Disposition der Eltern oder eines Elternteils für deren Nachkommen eine hohe Wahrscheinlichkeit

- entweder für eine schwerwiegende Erbkrankheit
- oder für eine schwerwiegende Schädigung des Embryos, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Frühgeburt führen wird,

besteht.

Weitere Voraussetzung ist, dass

- die Frau, von der die Eizelle stammt, der PID schriftlich zugestimmt hat,
- der schriftlichen Zustimmung der Frau zu einer geplanten PID die Aufklärung und Beratung zu den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen der Untersuchung vorausgegangen ist,
- eine interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission an den zugelassenen Zentren für die Vornahme einer PID das Vorliegen der Voraussetzungen für die fragliche Untersuchung geprüft hat und eine entsprechend zustimmende Bewertung abgegeben hat und
- lediglich ein für die Vornahme der PID qualifizierter Arzt in einem für die PID explizit zugelassenem Zentrum, das über die erforderlichen diagnostischen, medizinischen und technischen Möglichkeiten verfügt, die PID vornimmt.

Die Einzelheiten - insbesondere zu der Anzahl und der Zulassung von PID-Zentren und den dort tätigen Ärzten, zum Verfahren und zur Finanzierung der Ethikkommission sowie die Anforderung an die Meldung von im Rahmen einer PID durchgeführten Maßnahmen - sollen durch Rechtsverordnung regelt werden.

Ferner ist vorgesehen, dass die Bundesregierung alle vier Jahre über ihre Erfahrungen mit der PID Bericht erstattet.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 nach Maßgabe von Änderungen angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.